

Prämienbefreiung bei der Pensionskasse bei Krankheit

Ich bin seit längerem wegen einer Krankheit arbeitsunfähig. Noch ist unklar, wann ich die Arbeit wieder aufnehmen kann. Mein Arbeitgeber bezahlt mir weiterhin den Lohn. Bei der letzten Monatsabrechnung habe ich festgestellt, dass der Arbeitgeber auf dem ausbezahlten Lohn keine Sozialversicherungs- und Pensionskassenabzüge vorgenommen hat. Mein Arbeitgeber hat mir gesagt, dass ich von der Beitragsbezahlung befreit und weiter versichert sei. Ich frage mich, ob ich nun tatsächlich weiter versichert bin?

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten, stellt sich die Frage, wie lange der Arbeitgeber den Lohn weiter bezahlen muss, wann Taggeldzahlungen aus einer Versicherung zu laufen beginnen oder aber auch, ob eine Prämienbefreiung in der Pensionskasse besteht.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit richtet sich der Anspruch auf Lohnfortzahlung nach den im Arbeitsvertrag vereinbarten Modalitäten. Ist nichts vereinbart, besteht eine Lohnfortzahlungspflicht gemäss Gesetz. Diese besteht hingegen nur während einer beschränkten Zeit. Die Dauer der

gesetzlichen Lohnfortzahlung hängt vom Dienstjahr ab. Je höher das Dienstjahr, desto länger die Lohnzahlung. Die meisten Arbeitgeber haben hingegen für ihre Lohnfortzahlungspflicht eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen.

Ab Beginn der Krankentaggeldzahlung ist kein Lohn mehr geschuldet. Versicherungstaggeldzahlungen stellen keinen Lohn dar, weshalb auf Versicherungstaggeldern bei Krankheit oder Unfall keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Dies ist der Grund, weshalb Ihr Arbeitgeber auf Ihren Taggeldern keine Sozialversicherungsabzüge mehr vorgenommen hat. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Beitragsbefreiung. Um zu verhindern, dass Beitragslücken in der AHV/IV entstehen, muss geprüft werden, ob die Sozialversicherungsbeiträge bei einem Taggeldbezug als Nichterwerbstätige zu bezahlen sind. Bei längerem Taggeldbezug sollten Sie sich vorsorglich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse melden. Diese beurteilt, ob Sie Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen haben, wobei bereits in diesem Jahr bezahlte Beiträge angerechnet werden.

Anders verhält es sich bei der Pensionskasse. Mitarbeitende, die bei der Pensionskasse versichert sind, haben bei Arbeitsunfähigkeit zusammen mit dem



Arbeitgeber weiterhin die Pensionskassenprämien zu bezahlen. Da sich eine langfristige Arbeitsunfähigkeit bei den Betroffenen auch in finanzieller Hinsicht verschärfend auswirkt, sehen viele Pensionskassen eine Beitrags- bzw. Prämienbefreiung vor. Dies bedeutet, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt weder der Arbeitgeber noch Sie als Arbeitnehmer Beiträge an die Pensionskasse bezahlen müssen. Häufig erfolgt eine Befreiung von der Beitragspflicht nach dreimonatiger Arbeitsunfähigkeit.

In Ihrem Fall hat Ihr Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit bei der Pensionskasse gemeldet und damit um Beitragsbefreiung ersucht. Ab dem Zeitpunkt der Beitragsbefreiung übernimmt Ihre Pensionskasse die Bezahlung Ihrer Prämien. Aus diesem Grund hat Ihr Arbeitgeber auf Ihrer letzten Monatsabrechnung keine entsprechenden Prämien abgerechnet. Ihre Versicherung läuft dementsprechend weiter, auch die Sparbeiträge werden weiterhin Ihrem Alterskonto gutgeschrieben. *



● Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.